

Prof. Dr. Helga Spindler
Universität Essen
Stellungnahme Einzelsachverständige

I.) Reform der Sozialhilfe- Rechtsstaatliche Strukturen in der Sozialhilfe erhalten und ausbauen

II) Weiterentwicklung der Sozialhilfe

1a) Pauschalierung : Anwendungsbereich und Ausgestaltung

1b) Zur Konzeption der Regelsatzbemessungssysteme

2 a -c) Personenbezogene Dienstleistungen in der Sozialhilfe- Hilfen zur Überwindung persönlicher Notlagen

1.)Regelung und Umfang personenbezogener Dienstleistungen

2.) Rechtliche Voraussetzungen für die Dienstleistung

3.) Case- Management und die Tendenz zur Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips bzw. der Selbständigkeit freier Träger

3) Integration in den Arbeitsmarkt

3a) Lohnabstandsgebot – Freibeträge/ Arbeitsanreize- Leistung/Gegenleistung

1.)Lohnabstandsgebot neu fassen

2.) Erwerbstätigenfreibetrag überarbeiten und durch Verordnung festschreiben

3.) Gegenleistung für Sozialhilfe bedeutet Außerkraftsetzung des Leistungsprinzips im Arbeitsverhältnis; Arbeitsdienst

3b) Verzahnung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe

1.) Elemente der Arbeitslosenhilfe

2 a) bisherige Praxis, geringe Überschneidung bei der Geldleistung, keine wirkliche Überschneidung bei der Dienstleistung,

2 b)Folgen einer Übertragung auf die Sozialhilfe für die Kommunen, die Arbeitsämter und die Berechtigten

2c) Folgen einer Übertragung auf die Arbeitsämter

4) Gender- Mainstreaming

Keine Entwicklungsstrukturen erkennbar , eher das Gegenteil.

5.) Verwaltungsmodernisierung, verändertes Aufgabenspektrum

Eingesetztes Instrumentarium ungeeignet zur Qualitätsmessung

III) Was fehlt:

1.) Festschreibung Grundsatz der unmittelbaren Bedarfsdeckung

2.) Behördenunabhängige, qualifizierte Beratung

3.) Änderung der Zumutbarkeitsvoraussetzungen im BSHG

4.) Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen

5.) Änderung der Sperrzeiten (SGB III) in der jetzigen Form

I.) Reform der Sozialhilfe- Rechtsstaatliche Strukturen in der Sozialhilfe erhalten und ausbauen.

Das deutsche Sozialhilferecht ist von Anfang an von Grundsätzen geprägt, den notwendigen Bedarf eines Hilfesuchenden zu decken und ihm damit ein Leben in Würde zu ermöglichen und ihn gleichzeitig dazu zu befähigen, so weit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu leben. Das Neue am Bundessozialhilfegesetz (BSHG) war, dass unter dem Leitgedanken des Grundgesetzes abweichend vom alten Fürsorgerecht ein **Rechtsanspruch** auf diese Existenzsicherung geschaffen wurde, damit der **Bürger nicht lediglich Untertan , Gegenstand, Objekt staatlichen Handelns** bleibe, soweit es sich um die Sicherung des Lebensbedarfs, des Daseins überhaupt handelt. Der willkürliche, entwürdigende und abwehrende staatliche Umgang mit Verarmten und Randgruppen hatte bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine lange Vorgeschichte, die man beenden wollte. In der Folgezeit wurden deshalb auch die Arbeitshäuser für Sozialhilfebezieher abgeschafft.

1975 wurde das BSHG bis auf weiteres zum besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs, das nach § 1 SGB I nicht nur ein menschenwürdiges Dasein sichern, sondern u.a. auch die **Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen schaffen, die Familie schützen und fördern und den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen soll**. Mit dieser Vorschrift wurde **das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes** weiter konkretisiert. An diesen Prinzipien der Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit bezüglich des Existenzminimums, der Entfaltungsmöglichkeit des Individuums müssen sich Reformmaßnahmen messen lassen.

Dies verbietet es etwa, das Menschenbild eines arbeitsunwilligen, demotivierten, verhaltensgestörten Hilfeempfängers zum Ausgangspunkt zu machen, den man nur durch Kürzungen am Existenzminimum oder kontrollierte Arbeitsdienste zu gesellschaftlich erwünschtem Verhalten anhalten kann. Eine Reform kann nur vom **redlichen Empfänger** ausgehen. Und eine Reform, die einen Aspekt der Hilfe – den der Hilfe zur Überwindung der Sozialhilfe- stärker betonen möchte, darf die übrigen Aufgaben nicht aus den Augen verlieren, sondern muss sich gleichzeitig, verstärkt den Lebenslagen zuwenden, in die man die Hilfeberechtigten entlässt.

Das heißt nicht, dass nicht auch Pflichten und Folgen fehlender Mitwirkung geregelt werden müssen – aber dieses „**Fordern**“ muss **mit rechtsstaatlichen Mitteln** geschehen. Wenn z.B. Gerichte in letzter Zeit die Einstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen fehlender Arbeitsbereitschaft in wenigen Fällen aufgehoben haben, dann wegen Verstößen gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder das Verbot der Familienhaftung, wegen unzureichender Ermessensausübung durch Behörden. Eine Reform, die ausgerechnet in einer Zeit unzulänglicher und fehlender Arbeitsangebote **den Rechtsschutz** gegen rechtswidriges Behördenhandeln **durch sog. „Beweislastumkehr“ abschaffen** möchte, wendet sich nicht nur gegen den bisherigen Grundgedanken des Gesetzes, sondern auch gegen verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten.

Noch mehr gilt das Rechtsstaatsprinzip allerdings beim „Fördern“, **denn ob eine Förderung oder Hilfe sinnvoll ist, kann letztlich nur der Bürger selbst entscheiden** und kein Vertreter staatlicher Gewalt. Das bedeutet, dass mit steigenden gesellschaftlichen Anforderungen auf der einen Seite die bürgerschaftlichen Rechte weiter auszubauen sind, damit auch der in der Existenz Gefährdete in seiner unterlegenen Position seine Interessen mit legalen Mitteln zur Geltung bringen kann (siehe auch unter **III: Was fehlt.**)

II) Weiterentwicklung der Sozialhilfe

II 1a) Pauschalierung

Die Pauschalierung ist sinnvoll bei häufig wiederkehrenden , notwendigen Bedarfen, deren Finanzierung vom Einzelnen in eigener Verantwortung kurzfristig beeinflussbar ist.

Die Pauschalierung erfordert allerdings eine seriöse Ermittlung des notwendigen Bedarfs möglichst nach der gleichen Methode wie bei den Regelsätzen und den Bezug auf eine nachprüfbare Verbrauchsstatistik.

Die laufenden Modellprojekte zeigen schon, dass es notwendig ist, die Beträge überörtlich zu ermitteln und festzuschreiben, weil ohne verbindliche Vorgaben die Leistung in Konkurrenz zu klarer bestimmten kommunalen Pflichtleistungen gerät und dann ohne Bezug zum notwendigen Bedarf zu einseitig von kommunalen Sparinteressen dominiert wird.

Besonders die Praxis, nochmals größere Abschläge vom üblichen Bekleidungsverbrauch unterer Einkommensgruppen vorzunehmen und Hilfeempfänger damit praktisch in Kleiderkammern zu verweisen, begegnet erheblichen Bedenken, denn die übliche Verwendung von Gebrauchtkleidung geht bereits in die statistischen Werte ein. Auch Wartezeiten auf Pauschalen von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr widersprechen dem Bedarfsdeckungsprinzip.

Nicht sinnvoll ist die Pauschale bei allen Bedarfen, die nicht bei jedem auftreten: z.B. der Erstausstattung, bei größeren Hausratsgegenständen, insbesondere Elektrogeräten und Öfen, bei Schwangerschaftshilfen, Umzügen usw. Hier bieten sich allenfalls anlassbezogene Pauschalen an.

Bezieht man sie demgegenüber in die Gesamtpauschale ein, wird sie für die vielen Fällen, in denen während des Leistungsbezugs überhaupt kein Bedarf auftritt, zu hoch . Setzt man die Pauschale aber zu niedrig an, - was gegenwärtig in den meisten Modellprojekten gemacht wird - , wird umgekehrt in den wirklichen Bedarfsfällen die Ansparzeit nicht ausreichen.

Nicht sinnvoll ist die Pauschale auch bei **den kalten Unterkunftskosten und verbrauchsunabhängigen Heizkosten**, weil hier die Aufwendungen für den Einzelnen teilweise nicht, teilweise erst nach einer gewissen Zeit durch Anmietung einer preiswerteren angemessenen Wohnung beeinflussbar sind, wozu er bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage verpflichtet ist. Das bestehende Individualisierungsprinzip der Sozialhilfe führt hier zu zielgenaueren Ergebnissen bei überschaubarem Verwaltungsaufwand.

II 1b) Zur Konzeption der Regelsatzbemessungssysteme

Die Regelsätze sollten nach einem nachprüfbar System ermittelt werden (Warenkörbe, Verbrauchsstatistiken), das unter dem Aspekt der Rechtssicherheit auch eingehalten wird und nicht immer dann außer Kraft gesetzt wird, wenn die ermittelten Ergebnisse unerwünscht sind (Deckelung) . Die Ermittlung des Sozialhilfebedarfs insgesamt sichert nicht nur menschenwürdiges Leben, sondern hat unmittelbar und mittelbar Ausstrahlung auf andere Systeme (Steuer- und Pfändungsfreigrenzen, Unterhalt, Löhne, Flüchtlingsversorgung, Festlegung von Einkommensgrenzen für andere Sozialleistungen usw.) und erfordert deshalb auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten besondere Sorgfalt bei der Ermittlung, was die Festsetzung durch Rechtsverordnung notwendig macht. Auch die Festlegung durch den Gesetzgeber ist mit guten Gründen schon gefordert worden.

Konzeptionen, die größere Wirtschaftsgemeinschaften gegenüber Ein- oder Zweipersonenhaushalten schlechter stellen, setzen Anreize zur Bildung von Kleinsthaushalten mit überproportionalem Unterkunfts- und laufenden Bedarfen und beeinträchtigen im Regelfall familiäre Gemeinschaften mit Kindern in ihrer Lebenshaltung.

Pauschalen, wie oben beschrieben, können mit den Regelsätzen verbunden werden. Zur Berücksichtigung des Lohnabstands siehe unten (**II 3a**).

II 2 a-c) Personenbezogene Dienstleistungen in der Sozialhilfe- Hilfen zur Überwindung persönlicher Notlagen

1.) Personenbezogene Dienstleistungen in der Sozialhilfe (persönliche Hilfen i.S. von § 8 BSHG, § 11 SGB I) erschöpfen sich nicht in Hilfen zur Überwindung der Sozialhilfe. Genauso wichtig ist die unabhängige und qualifizierte Beratung über die materiellen Ansprüche auf Existenzsicherung , über die Rechte gegenüber anderen Leistungsträgern und Vertragspartnern, über Rechtsschutz auch gegenüber rechtswidrigem Behördenhandeln (s. unten: **III Was fehlt**) und die übrigen sozialen Betreuungs- und Hilfeangebote, für Behinderte, Überschuldete, Multiproblemfamilien usw.

Insofern sollten die bisherigen Vorschriften des § 8 und § 17 BSHG aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden, weil sie beide den Bereich der persönlichen Hilfe regeln und dadurch eine zu einseitige Interpretation der ursprünglich umfassender verstandenen Aufgabe verhindert wird.

Persönliche Hilfe kann zwar viel umfassen , aber zwei Bereiche sollte sie nicht noch zusätzlich übernehmen:

Kinderbetreuung ist keine Dienstleistung der Sozialhilfe, sondern eine der Jugendhilfe (SGB VIII), auf die sogar ein Rechtsanspruch besteht.

Arbeitsvermittlung ist eine Dienstleistung der Arbeitsämter, was das Dienstleistungsangebot „Assessment“ hier - abgesehen von andern Bedenken- überflüssig macht. Wenn allerdings kommunale Parallelarbeitsämter aufgebaut werden sollen - wozu ich nicht raten würde - dann müsste diese Aufgabenerweiterung an anderer Stelle klar im Gesetz aufgenommen werden (s.unten **II 3b**)

2.) Persönliche Hilfe zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit kann nur die sozialstaatliche Zielsetzung erfüllen, wenn gesetzlich gesichert ist, dass sie kein einseitig aufgedrängtes zur Einsparung oder Umerziehung funktionalisiertes Instrument wird.

Voraussetzung dafür ist, dass der Anspruch auf bedarfsdeckende Geldleistung unabhängig von der Teilnahme/ Annahme des Angebots auf persönliche Hilfe zur Überwindung der Bedürftigkeit besteht, d.h. sie darf nicht als Leistungsvoraussetzung für den Erhalt der Geldleistung eingesetzt oder der Bearbeitung/ Bewilligung der Geldleistung vorgeschaltet werden. Die Auswertung eines Modellprojekts ergibt bereits, dass dieses Setting, das einen existentiellen Nötigungscharakter enthält, keine den fachlichen Standards entsprechende Hilfeangebote hervorbringt.

Die für persönliche Hilfe erforderliche Koproduktion setzt notwendig voraus, dass der Hilfeempfänger gleichberechtigt, „auf gleicher Augenhöhe“ mit dem Helfer agieren kann, seine Interessen zur Geltung bringen kann, Subjekt und nicht Objekt der sozialen Dienstleistung ist.

Auch gleichberechtigte Hilfevereinbarungen sind unter der Voraussetzung struktureller Ungleichheit der Partner nicht zu schließen.

Die Annahme der sozialen Dienstleistung muss deshalb frei von sozialhilferechtlichen Sanktionen bleiben, sonst ist sie nichts anderes als das kommunikativ verbrämte Bestehen auf Mitwirkungspflichten unter Abschaffung des Rechtsschutzes. Das schließt nicht aus, dass eine Vereinbarung, die unter diesen Bedingungen wirklich freiwillig zustande gekommen ist, Verbindlichkeit schafft.

Im Gesetz wird der Bürger vor einer Bevormundung und Übervorteilung beim Einsatz sozialer Dienstleistungen bisher nicht geschützt, sodass dies einer begleitenden Regelung

bedarf, (s.u. III) wenn nicht das ursprüngliche Ziel des Gesetzes unterlaufen werden soll.

Um diesen Schutz zu gewähren, ist es sinnvoll persönliche Hilfe getrennt von der Sachbearbeitung oder gleich durch unabhängige Einrichtungen anzubieten und Informationen , die in diesem Rahmen anvertraut werden, einem gesteigerten Vertrauensschutz wie etwa in § 65 Abs.1 Ziff.1 und 3 SGB VIII zu unterstellen.

Wird persönliche Hilfe zusammen mit der Sachbearbeitung angeboten, dann muss der Hilfeempfänger informiert werden, dass seine Angaben freiwillig sind und nicht vertraulich behandelt werden können. Auch solche Angebote sind möglich.

Aber man sollte sich darüber im Klaren sein, dass vor allem eine aufgezwungene persönliche Hilfe, verbunden mit der Androhung der Zahlungseinstellung und dem innerbehördlichen Druck, dem kommunalen Arbeitgeber Einsparungen um jeden Preis - gelegentlich schon zugunsten einer Erfolgsprämie- zu verschaffen, für den Bürger in etwa genauso vertrauenswürdig ist, wie Steuerberatung durch das Finanzamt oder Strafverteidigung durch die Staatsanwaltschaft. Wenn die persönliche Dienstleistung etwas erfordert, dann ist das nicht das Angebot aus einer Hand, sondern das Angebot durch einen unabhängigen Kopf.

3.) Die Festlegung der persönlichen Hilfe auf die Methode des Case- Management ist nicht empfehlenswert und birgt bei unfachlicher Anwendung nicht nur die Gefahr des Eingriffs in individuelle Persönlichkeitsrechte, sondern darüber hinaus der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips in der Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege und sozialen Verbänden (§ 10 BSHG) und der Mißachtung von deren Selbständigkeit bei Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

Case- Management ist eine Methode der sozialen Einzelfallhilfe, die Unterstützungsleistungen für Personen und ihr Umfeld systematisch organisiert, koordiniert und auch die Umsetzung kontrolliert im Sinne der Übernahme von Verantwortung für diesen Prozess. Das kann ausgehend von den Interessen und Stärken eines Hilfesuchenden und seiner freien Entscheidung zur Mitwirkung zu sinnvollen Ergebnissen in der professionellen sozialen Arbeit führen, wozu man allerdings auch die Fachkräfte benötigt, die in den heutigen Sozialämtern nicht ausreichend vorhanden sind. Die Anwendung solcher Methoden ist bei der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben immer möglich. Weil sie aber auch Modeströmung ist und als Sozialtechnik für viele Fälle auch nicht geeignet oder zu aufwendig ist, empfiehlt es sich nicht, sie gesetzlich zu „verordnen“.

Wird diese Methode aber mit hoheitlichem Steuerungsdenken, Kontrollbedürfnissen und Einsparvorgaben sowohl im Umgang mit dem Einzelnen als auch bei der Zuweisung öffentlicher Gelder an soziale Dienstleister vermischt, dann bleibt nur noch ein monopolistisches Dirigieren und Kontrollieren übrig, dem dann auch die Vielfalt professioneller sozialer Dienstleistungsangebote zum Opfer fallen, die nur noch als weisungsgebundene Auftragnehmer im Rahmen eines auf finanzielle Auswirkungen verkürzten Case- Managements akzeptiert werden. Diese Entwicklung bzw. sozialtechnokratische Fehlinterpretation ist leider bereits erkennbar.

Das kann dann dazu führen, daß bevorzugt soziale Dienstleister gefördert werden, die zu rasch („sofort“) Erfolge präsentieren, z.B. die hoheitlich zugewiesenen Antragsteller durch Scheinbeschäftigungen oder - qualifizierungsmaßnahmen aus der Statistik nehmen oder, die überhaupt nur, - statt Arbeit- ganztägige Lebensführungskontrolle mit damit einhergehender täglicher, bzw. stündlicher Entscheidung über die Zuerkennung des Existenzminimums bieten. Oder soziale Arbeit wird nur noch gefördert, wenn sie sich auf Arbeitsvermittlung reduziert, oder es werden Vermittler beauftragt, die ohne Berücksichtigung von Eignung,

Neigung und Arbeitsbedingungen nur möglichst rasch in irgendeine Beschäftigung vermitteln sollen, die andere Menschen aus guten Gründen ablehnen .

Sozialen Dienstleistungsanbietern, die andere Konzepte von Hilfe, Unterstützung und Menschenwürde haben, die Angebote für den Bürger und nicht für die steuernde Behörde machen wollen und auf Attraktivität und langfristigen Nutzen statt auf Zwang setzen wollen, wird bei einem solchen Setting nach und nach die Fördergrundlage entzogen, wenn die Gefahr eines solchen Szenarios nicht rechtzeitig bedacht und ihre Unabhängigkeit nicht eindeutiger gesichert wird. Die **Wahrung der Eigenständigkeit der freien Wohlfahrtspflege**, die schon von Anfang an umstritten war, steht damit auf einem ihrer ureigensten Betätigungsfelder erneut in Frage.

II 3) Integration in den Arbeitsmarkt

II 3a) Lohnabstandsgebot – Freibeträge/ Arbeitsanreize- Leistung/Gegenleistung

1.) § 22 Abs. 4 BSHG in seiner jetzigen Fassung enthält bereits ein **Lohnabstandsgebot**, das aber bisher befriedigende Lösungen eher blockiert als befördert. Ein Abstand lässt sich nämlich erst bestimmen, wenn der Ausgangspunkt feststeht.

Das Nettoarbeitsentgelt eines Alleinverdieners in einem 5-Personenhaushalt wäre dann sinnvollerweise heranzuziehen, wenn die meisten Wirtschaftszweige in den unteren Lohngruppen ohne Probleme Löhne aufbringen könnten, von denen ein Alleinverdiener eine derartige Familie ernähren kann. Dazu ist die Wirtschaft aber nicht in der Lage und es ist auch nicht nötig, weil nur ein verschwindender Anteil aller Haushalte (ca.2-3 %) so groß ist und ein noch kleinerer Teil einen Hauptverdiener im Bereich unterer Lohngruppen hat. Ein Lohnabstandsgebot ohne Einigung auf einen **Mindestlohn und vor allem die Festlegung, wie viele Personen davon existieren sollen**, geht damit ins Leere und provoziert bereits seit Jahren fruchtlose Expertenstreite, weil jeder einen andern Ausgangslohn oder gar nur Zuverdienstlöhne oder Löhne von alleinstehenden Berufsanfängern im Auge hat. Soweit ersichtlich existiert in keinem andern Land eine solche Formel.

Darüberhinaus gehört der Erwerbstätigenfreibetrag, selbst wenn man ausgehend von diesem Mindestlohn noch einen Abstand nach unten festsetzen wollte, auf keinen Fall in die generelle Abstandsformel, denn er hat die Aufgabe den individuellen Abstand und Mehrbedarf eines Beschäftigten festzusetzen. So blockiert die bisherige Formel auch die Festsetzung eines Erwerbstätigenfreibetrags, weil alle Hilfebezieher darunter leiden müssten, wenn für eine sehr kleine Gruppe der Freibetrag höher gesetzt würde. **§ 22 Abs.4 BSHG sollte deshalb, vor allem in Interesse der betroffenen Familien mit mehreren Kindern geändert werden und ein sozialpolitisch redliches Abstandsverhältnis festschreiben.**

2.) Umgekehrt sichert ein **Erwerbstätigenfreibetrag** mit einem erkennbaren Steigerungsbetrag am besten einen individuellen **Lohnabstand ohne das Bedarfsdeckungsprinzip zu verletzen**, könnte viele unübersichtliche, verwaltungsaufwendige Kombilohn/ Pluslohnexperimente u.ä. überflüssig machen und würde denen, die das brauchen, einen kalkulierbaren wirtschaftlichen Anreiz bieten. Dabei ist es viel zu einseitig, das Lohnabstandsproblem auf ein Anreizproblem für Arbeitsunwillige oder Arbeitslose zu verkürzen, denn **jeder Erwerbstätige hat deutlichen Mehraufwand**, Kompensationsbedarfe und ein berechtigtes Bedürfnis für seine Leistung einen kleinen Gegenwert behalten zu können. Das erfordert Absicherung durch einen Rechtsanspruch und verbietet es auch den Freibetrag (Einstiegsgeld etc.) zeitlich zu begrenzen, ohne dass sich die Lohnhöhe ändert. Wer Leute mit Freibeträgen nur schnell in einen kaum existenzsichernden Niedriglohnbereich locken will und sie nach kurzer Zeit sich selbst überlässt, kann sich nicht wundern, wenn niemand Vertrauen zu dieser Politik fasst.

Genau **dieser Fehler wird bei der Anwendung des Zuschusses nach § 18 Abs.5 BSHG** vielfach gemacht, der völlig unkalkulierbar, fast im Gnadenakt an ausgewählte Empfänger verteilt wird. Motivierte und Leistungswillige werden dabei sogar meist noch übergangen. Niemand wird verstehen, warum man erst als arbeitslos oder zumindest unmotiviert registriert sein muss, um Zuschüsse zu erhalten, während Menschen, die in Arbeit sind oder sie selbst suchen, leer ausgehen.

Der von Anfang an im BSHG vorgesehene **angemessene Freibetrag, § 76 Abs.2a BSHG**, (bzw. frühere Mehrbedarf § 23 Abs.4 BSHG a.F.) vermeidet diese Fehler zwar , aber er wurde bisher von den Sozialhilfeträgern – offenbar in der Angst, unaufgeklärte Niedrigverdienerfamilien aus der Dunkelziffergruppe könnten auf ihre Ansprüche aufmerksam werden - jedenfalls nicht offensiv eingesetzt. Seine Struktur wird durch Empfehlungen des deutschen Vereins geprägt, die überzeugend sind und nur was Steigerungs- und Höchstbeträge angeht etwas großzügiger und flexibler werden müssten. Weil der Betrag aber bisher nicht gesetzlich festgeschrieben ist, wird er umgekehrt auch aus sachfremden Erwägungen bis zur Unkenntlichkeit gekürzt und dadurch vor allem der redliche Hilfeempfänger und arbeitsbereite Niedrigverdiener bestraft. Die durch die Stadt Köln inzwischen erstrittene Möglichkeit, auf diesem Gebiet zu Lasten der Niedrigverdiener frei kürzen zu können, macht es jetzt um so **notwendiger, den Erwerbstätigenfreibetrag gemäß der Ermächtigung in § 76 Abs.3 BSHG in einer Rechtsverordnung verbindlich zu regeln. Gleichzeitig würde sich empfehlen, die seit 1976 nicht mehr angepaßten Werbungskosten der DVO zu § 76 Abs.2 Ziff.4 BSHG zeitnah fortzuschreiben und zu ergänzen.**

Angemerkt sei hier nur, dass das durch das Institut der deutschen Wirtschaft durchgerechnete Beispiel für den Lohnabstand bei einer 4-köpfigen Familie, auf das sich offensichtlich auch einige Anträge beziehen, sowohl die Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrags als auch von angemessenen Werbungskosten schlicht vergessen hat, was zu einem viel zu niedrigen Lohnabstand führt. Auch Forschungsinstituten würde so die Arbeit durch transparentere Regeln vereinfacht werden.

3.) Leistung – Gegenleistung in der Sozialhilfe:

Die Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist bisher nicht von einer Gegenleistung abhängig. Der Hilfeempfänger ist allerdings verpflichtet jede zumutbare Arbeit anzunehmen, sonst kann die Hilfe gekürzt oder ganz eingestellt werden. Die Frage ist deshalb, warum der Hilfeempfänger für die Sozialhilfe arbeiten soll, wenn ihm doch eine oder mehrere reguläre Arbeitsstelle angeboten werden können, die er annehmen muss ? Oder umgekehrt: warum soll er, wenn er arbeitet, nur für die Sozialhilfe arbeiten und keinen tariflichen, leistungsangemessenen Lohn erhalten ?

So betrachtet geht es bei der Forderung nach Gegenleistung für die Sozialhilfe in der Konsequenz **eigentlich um das Gegenteil: um die Außerkraftsetzung des Leistungs-Gegenleistungsprinzips für das Arbeitsverhältnis und die Einführung eines Arbeitsdienstes** für Hilfeberechtigte, die nicht mehr ihrer Leistung entsprechend entlohnt werden sollen. Das würde eine Gesetzesänderung erfordern, bei der der Eingriff in Art 12 GG abzuwägen wäre. Ein Grund für einen derart massiven Eingriff in Freiheitsrechte ist allerdings nicht erkennbar.

Im Gegenteil. Dort wo heute vielfach schon die gemeinnützige Arbeit, die eigentlich der individuellen Eingliederungshilfe dienen soll, verdeckt zur Erzwingung von Gegenleistung für Sozialhilfe eingesetzt wird, werden immer größere Marktverzerrungen erkennbar. Bei notwendigen personalintensiven Dienstleistungen wie Putzen, Grünflächenpflege, Straßenreinigung, Ordnungs- und Kontrolldiensten im öffentlichen Raum, Verwaltungs-Küchen- und Pflegediensten werden zunehmend reguläre Arbeitsplätze abgebaut oder nicht eingerichtet und durch Scharen (jedes Jahr geschätzt ein knappe halbe Million) von rotierenden „gemeinnützigen“ Arbeitskräften ersetzt, deren Lohn man – falls die Lohnvariante

überhaupt noch gewählt wird - gerade so hoch festsetzt, dass er knapp über der Sozialhilfe liegt oder dass das anschließende Arbeitslosengeld in etwa die Höhe der Sozialhilfe hat. Aber auch Menschen, die solche Dienstleistungen erbringen, haben die gleichen Rechte auf existenzsichernden Lohn und gleichberechtigte Teilnahme am Arbeitsleben wie alle andern. Im Verlauf dieses Prozesses werden die Beschäftigungsträger des 2. Arbeitsmarkts immer größer und mächtiger und die Chancen in diesen Bereichen ein dauerhaftes menschenwürdiges Auskommen zu finden, die viele ja gerne ergreifen würden, und die Chancen der Privatwirtschaft, in diesem Bereich öffentliche Aufträge zu bekommen, immer kleiner. Die **Marktverzerrung** etwa, die der Garten- und Landschaftsbau bei SGB III-Maßnahmen beklagt, entstehen genau genommen in viel umfassenderen Maß durch die Sozialhilfebeschäftigungen. Wer Arbeiten für den Sozialhilfebezug einführt, wird diese Entwicklung noch beschleunigen und die Rückkehr ins normale Erwerbsleben für immer mehr Menschen abschneiden statt fördern.

II 3b) Verzahnung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe.

1.) Die Arbeitslosenhilfe wurde 1969 bei der Schaffung des AFG - also in einer Zeit in der das BSHG schon in Kraft war - ausdrücklich beibehalten, weil die Hilfebedürftigen im Hinblick auf Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung durch eine Fachbehörde und nicht durch die Sozialhilfe betreut werden sollten. Dazu kommt bis heute die Erfahrung, dass sich Arbeitsämter Nichtleistungsbeziehern nicht so intensiv widmen wie Leistungsbeziehern und das Abgrenzungsproblem, dass die aufwendigen Dienstleistungen und Maßnahmen des SGB III sich auf Personen konzentrieren müssen, die in irgendeiner Weise Vorleistungen erbracht haben.

Der Arbeitslosenhilfebezieher muss zumindest in der Vergangenheit schon versicherungspflichtig gearbeitet haben, was sich auf Leistungsanspruch, Leistungshöhe, Zumutbarkeit u.v.a. auswirkt und sie zu einer in ihrer **ganzen Struktur lohnersatzleistungsähnlichen Leistung** macht, die allerdings durch **Fürsorgeelemente** ergänzt wird.

Aber auch hier sind viele Freibeträge deutlich höher und führen insbesondere zu einer familienfreundlicheren Ausgestaltung als in der Sozialhilfe, wobei die höheren Freibeträge für Familienangehörige dem Gesetzgeber durch jahrelange Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht geradezu abgerungen werden mussten und erst jetzt eine angemessene Höhe erreicht haben, die Familien bisher im Regelfall von der Sozialhilfe unabhängig macht.

Arbeitslosenhilfe wird anders als die Sozialhilfe aus Bundesmitteln finanziert, was gerade in Gebieten mit hohen Arbeitslosenzahlen einen überregionalen Ausgleich bewirkt und die Lasten der Finanzierung von Arbeitslosigkeit ausgewogen verteilt. Darüberhinaus wird durch Leistungen in erheblicher Höhe der Sozialversicherungsschutz der Bezieher aufrecht erhalten. Das einzige Konstruktionselement der Arbeitslosenhilfe, das nicht überzeugt, ist die unendliche Verlängerungsmöglichkeit der Leistungsdauer.

Auch wenn die Leistung einen gewissen Zwittercharakter zwischen gehobener Fürsorgeleistung und Versicherungsleistung hat, so hat sie damit doch eine sehr spezifische Funktion und gibt ihren Beziehern eine deutlich und auch begründet von der Sozialhilfe unterschiedene Position. Das sollte beachtet werden, bevor man voreilig ausländische Modelle kopiert, deren Gesamtstruktur anders ist.

2.) Die Forderung der Verzahnung mit der Sozialhilfe, die bei den meisten Antragstellern mit der Forderung nach **Abschaffung der Arbeitslosenhilfe** einhergeht, wird mit einer ineffizienten Doppelleistung zweier Ämter begründet, die das Gleiche machen.

Außerdem wird zwar zu Recht kritisiert, dass das Nebeneinander von Arbeitsamt und Sozialamt zu **Verschiebeshöfen** führt, weil es den Sozialämtern Anreize bietet, Menschen in ungeeignete, kurz befristete Beschäftigungen zu bringen, nur um sie anschließend an das Arbeitsamt abgeben zu können. Diese Fehlentwicklung wurde aber bisher fast ohne Ausnahme durch Beratungsfirmen und wissenschaftliche Institute verstärkt, die die Evaluierungen von Beschäftigungsmaßnahmen so anlegen, dass letztlich der Abgang in die Arbeitslosenversicherung als Erfolg einer „effizienten, aktivierenden Sozialhilfegestaltung“ umgedeutet wird. Mit einer veränderten Auswertungspraxis lässt sich das einfacher korrigieren, zumal der Arbeitslosengeldbezug auch nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum „Verschieben“ übrig bleibt und sogar verstärktes Hin – und Herschieben des in dieser Praxis sowieso schon zum Objekt degradierten Arbeitslosen erwarten lässt.

2 a) Gegen die Abschaffung spricht einmal, dass sich nur bei einer **ausgesprochen kleinen Gruppe die Leistungsbezüge überschneiden**, nämlich bei ca. 8 % der Sozialhilfebezieher und bei ca. 15 % der Arbeitslosenhilfebezieher (gegenwärtig ca. 220 000 Personen, wobei nicht ganz geklärt ist, ob dabei auch Arbeitslosengeldbezieher mitgezählt sind). Aber auch dieser Überschneidungsgruppe ist gemeinsam, dass sie vorher gearbeitet hat. Sie hatten nur das Pech zu wenig zu verdienen und das verbindet sie mit den entsprechenden Arbeitslosengeldbeziehern, die ebenfalls im Doppelbezug stehen. Arbeitslosenhilfebezug ist auch nicht identisch mit Langzeitarbeitslosigkeit: Er kann schon nach 6 Monaten beginnen, während Arbeitslosengeld bis zu 2 Jahren und 8 Monaten laufen kann. (Viele registrierte Langzeitarbeitslose sind hochqualifizierte, vorzeitig freigesetzte ältere Arbeitnehmer)

Und auch **eine Doppelarbeit bei der Dienstleistung** ist bei genauer Betrachtung **nicht gegeben**. Die gesetzliche Aufgabe der Arbeitsämter ist die Aufgabe der Arbeitsvermittlung, die mit Arbeitsberatung, Beschäftigungsförderung, Arbeitsmarktbeobachtung und zumindest einem Überblick über den Ausbildungsmarkt gekoppelt ist. Diese Aufgaben und Möglichkeiten haben die Sozialämter nicht, der überregionale Blick fehlt völlig. In der Vergangenheit haben zwar Sozialämter in Teilbereichen selbst vermittelt, - gelegentlich wurde auch das Abordnen in eine gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mit Arbeitsvermittlung verwechselt -, oder sie haben Dritte als Arbeitsvermittler eingeschaltet, weil sie mit der Vermittlungsleistung der Arbeitsämter bezüglich der Überschneidungsgruppe – zu Recht - unzufrieden waren. Das war als Anregung zur Verbesserung und Erweiterung des Angebots in diesem Bereich sehr wichtig, aber es waren immer nur sehr begrenzte Angebote, die meist nur auf den Teilarbeitsmarkt der Un- und Angelernten ausgerichtet waren und sind. Zudem weisen Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit daraufhin, dass sie ähnliche und konstantere Erfolge vorweisen könnten, wenn sie vergleichbare Zeitvolumen für die Vermittlungstätigkeit aufwenden könnten und sogar noch die zu Vermittelnden auswählen könnten. (Hier werden bezüglich der „Erfolge“ die berühmten Äpfel mit Birnen verglichen). Es spricht nichts dagegen das Angebot der schon vorhandenen Arbeitsbehörde in diesem Bereich zu ergänzen und mit den Sozialhilfebehörden zu koordinieren. Aber selbst bei intensivster Kooperation muss letztlich klar sein, wer die Vermittlungsleistung erbringt und verantwortet und vor allem, wer sie auf Dauer finanziert.

2 b) **Bei einer Zusammenlegung mit der Sozialhilfe, für die es genau betrachtet, außer korrigierbaren Fehlentwicklungen in der Praxis der beteiligten Behörden keinen Grund gibt, ist mit folgenden Verschiebungen zu rechnen:**

- **Die Kommunen** müssten nach dem gegenwärtigen Stand ca. 25 Mrd. DM Aufwendungen erbringen, die gegenwärtig der Bund aufbringt. Damit wären, worauf die kommunalen Spitzenverbände hinweisen, **die Sozialhilfeträger überfordern**. Angekündigte

Ausgleichszuweisungen des Bundes geben keinerlei Sicherheit, denn sie können nach politischer Lage von Jahr zu Jahr wechseln und bringen bei dieser Größenordnung die Kommunen in extreme Abhängigkeit. Bei einer möglichen Beteiligung am Steueraufkommen sind die Verteilungsschlüssel schwer kalkulierbar. Weil die Kommunen nach diesem Modell die alleinige Verantwortung für Arbeitssuchende ohne Versicherungsanspruch tragen, wird es bald Erwägungen geben, sie durch Ausgestaltung der Verteilungskriterien zu mehr Aktivität anzureizen, selbst wenn sie das mit vernünftigen Angeboten nicht mehr leisten können. Durch die zu erwartenden Kürzungen der Leistungen (s.u.) wäre allerdings auch mit Minderausgaben zu rechnen.

- Die Kommunen müssten darüberhinaus für **zusätzliche** ca. 1,2 Mio. Personen bisheriger Arbeitslosenhilfebezieher plus der dazugehörigen Haushaltsmitglieder die **Verwaltung - und als wirkliche Doppelleistung die vollständige Arbeitsvermittlung** übernehmen, was zu einer überflüssigen und wegen der schlechten Ausstattung unzureichenden parallelen **Arbeitsvermittlung 2. Klasse** führen würde. Diese Konsequenz ist zwingend, denn wer die Vermittlung bei den Arbeitsämtern belassen möchte, hat überhaupt keinen Grund mehr zur Verlagerung der Arbeitslosenhilfe, denn damit würden die bekannten Kooperationsprobleme nicht abgeschafft, sondern vervielfacht werden. Die Folge wäre ein vermehrter Personalbedarf bei den Kommunen, für den die Kosten bisher nicht kalkuliert sind und eine **Teilschließung der Arbeitsämter**, die für etwa ein Drittel der bisherigen Nutzer nicht mehr zuständig wären. Diese Einsparungen würden dann vermutlich zur Absenkung der Versicherungsbeiträge führen, sodass insgesamt eine Verschiebung von Teilen der Arbeitsverwaltung zu Lasten der Kommunen stattfindet.
- Die **Verlierer in jeder Hinsicht wären jedoch die Arbeitslosenhilfebezieher**: sie verlören mit der Zusammenlegung einen Teil ihrer bisher zustehenden Leistungen, was wegen der bisherigen Freibeträge insbesondere Familienvorstände und wegen der Höhe der Leistung insbesondere ehemals gut verdienende, qualifizierte Leistungsbezieher betrifft.
- Sie verlören weiterhin ihren Sozialversicherungsschutz, der für Sozialhilfeempfänger gegenwärtig nicht einzuführen ist.
- Und sie verlören, trotz häufig erst kurzer Arbeitslosigkeit, den Zugang zu einer qualifizierten Arbeitsvermittlung und wären auf Vermittlung der Sozialämter in einfache Dienstleistungen angewiesen. Im Rahmen der Zumutbarkeitsvorschrift würde so ein massenhaftes Abdrängen in unterwertige Beschäftigung stattfinden.

2 c) Deshalb würde, wenn man zusammenlegen will, mehr für eine Verlagerung der ergänzenden Sozialhilfe für die kleine Gruppe der Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebezieher an die Arbeitsämter sprechen als umgekehrt. Das würde aber auch zu Doppelarbeit bei den Arbeitsämtern führen, weil die Bedürftigkeitsprüfung dort bisher viel pauschaler, versicherungstypischer abläuft als in der Sozialhilfe und beim Arbeitslosengeld überhaupt nicht stattfindet.

II 4.) Gender- Mainstreaming

Gleiche Chancen für beide Geschlechter geben nur Systeme mit dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Weg wäre z.B. die Beschäftigungsausweitung mit tariflicher Entlohnung in den Berufsfeldern und bei den notwendigen Dienstleistungen, die durch die gemeinnützige Arbeit bisher chancenlos und unterbezahlt abgedeckt werden. Gegenwärtige Modelle von „Arbeit sofort“ mit raschem Vermitteln in Niedriglohnbereiche unter Ausreizung der bisherigen Zumutbarkeitsregel bis an den unteren Rand (s. **unten III**), bedienen vorwiegend geschlechtsspezifische Arbeitsmärkte, was man schlagwortartig charakterisieren kann: Frauen zum Putzen oder in die Hauswirtschaft, Männer in die Außenanlagen oder körperlich anstrengenden Helferberufe ! Gleiche Chancen sind allenfalls

dahingehend erkennbar, dass beide Geschlechter immer weniger Chancen haben von den Löhnen den Unterhalt für eine Familie aufzubringen.

II 5.) Verwaltungsmodernisierung, verändertes Aufgabenspektrum.

Die Zielgruppen der Sozialhilfe haben sich heute so weit verändert, dass bei Personalqualifikation und Einsatz das veraltete Leitbild einer ungeliebten Randgruppenversorgungsbehörde entweder aufgegeben werden muss oder aber völlig neue Zuständigkeiten gefunden werden müssten.

Antragsteller in der Sozialhilfe reichen heute von ehemaligen Selbstständigen, Zeitbeamten, akademisch vorgebildeten Zuwanderern, Alleinerziehenden und vielfältig Behinderten aus allen Schichten und Niedriglohnbezieher bis hin zu völlig Arbeitsunfähigen, Zuwanderern ohne Sprachkenntnisse und Vorbildung, stark Verhaltensauffälligen und schwer Suchtabhängigen, Nichtseßhaften und Straßenkindern.

Leider konzentrieren sich aber bisher alle Ansätze zur Qualitätssicherung unabhängig von Zielgruppen auf Benchmarking, wobei sich die Kennzahlenerhebungen und – vergleiche auf ausgezahlte Geldleistungen, Zu- und Abgangsprozessen und Empfängerstruktur und –dichte beziehen. Diese **Daten lassen aber keine Rückschlüsse auf die Qualität der Leistung zu**, weil sie nur teilweise durch gute, teilweise aber auch durch ganz besonders schlechte Leistungsangebote zu erzielen sind. Niedrigeres Ausgabenvolumen kann man z.B. am raschesten dadurch erzielen, dass man den Hilfebezieher weniger zum Leben auszahlt und ihre Armut oder Verschuldung verschärft; den Zu- und Abgang kann man durch Verzögerung der Antragsbearbeitung, zweifelhafte Arbeitsverpflichtungen, entwürdigende Verfahren und rechtswidrige Ablehnungen nachhaltig beeinflussen. Als Erfolge werden dabei dem Behördenhandeln auch noch zugeordnet, wenn der Hilfebeziehende selbständig Arbeit findet, ja selbst wenn er heiratet, umzieht, wegen Ausweglosigkeit in die Kriminalität abtaucht (was übrigens auch Teil des amerikanischen Erfolgsrezepts ist) oder stirbt.

So sind bisher die vielfältigen Modellprojekte in der Sozialhilfe bereits von ihrer Anlage her geradezu zum Erfolg verdammt, weil man die Folgen für den Bürger völlig ausblendet. Evaluieren müsste die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln, Qualität und Nutzen von Beratung und inwieweit sich die Lebenslage nachhaltig verändert und verbessert hat. Dazu wären die Erkenntnisse externer Fachberatungsstellen und natürlich die Bewertung durch die Hilfebezieher selbst notwendig. Das gilt im übrigen auch für die vielen internationalen Vorbilder, die nur aus der einseitigen Selbstdarstellung der staatlichen oder beauftragten Akteure wahrgenommen werden. Wer hier wirklich Verwaltung modernisieren möchte, kann die Stärkung von sozialen Bürgerrechten, die zu Mitgestaltung und Berücksichtigung berechtigter Interessen ermächtigen, nicht umgehen.

III) Was fehlt:

Eine Reform, die das Prinzip Fördern und Fordern verankern will, die Selbsthilfekräfte und Selbstbestimmung stärken und die Aktivierung und Überwindung der Sozialhilfe in den Mittelpunkt stellt und ineffiziente Doppelarbeit vermeiden will, müsste folgende Aspekte berücksichtigen, die Fehlentwicklungen im Umgang mit redlichen Sozialhilfebezieher korrigiert.

III 1.) Eindeutigere Festschreibung des Grundsatzes der unmittelbaren Bedarfsdeckung bei Antragstellung:

Der bisherige Vorschrift, des Tätigwerdens bei Kenntnis (§ 5 BSHG) hat sich nicht bewährt, weil bei den Trägern kaum Interesse an eigenständiger Ermittlung von Bedarf festgestellt wurde. Aufgeklärte Bürger sind heute in der Lage Anträge zu stellen, wenn sie etwas

benötigen. Wichtig ist allerdings, dass sie dann auch etwas erhalten. Der Grundsatz der unmittelbaren Bedarfsdeckung wird zwar theoretisch bisher anerkannt, es gibt jedoch starke Tendenzen, ihn im Rahmen falsch verstandener Aktivierungstendenzen oder überzogener Selbsthilfeanforderungen in Frage zu stellen und Menschen durch Vorenthaltung des Existenzminimums zu einem Verhalten zu nötigen, das weder ihren Interessen entspricht noch ihre Lebenslage verbessert.

III 2) Behördenunabhängige Beratung und Unterstützung beim Geltendmachen sozialer Leistungen.

Voraussetzung für eine strukturell gleichberechtigte Stellung des Bürgers ist, ihm den Zugang zu einer behördenunabhängigen und fachlich qualifizierten sozialen und sozialrechtlichen Beratung bei Verbänden und sonstigen Stellen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere deswegen, weil wegen eines natürlichen Interessengegensatzes die Beratung über Leistungen und über Rechte durch die Behörden vernachlässigt zu werden pflegt. Sozialhilfebetrüger kennen im Regelfall ihre Rechte – Erstantragsteller kennen sie nicht.

Solche sozialen Servicestellen könnten gleichzeitig auch zur qualitativen Erfolgskontrolle von Leistungsangeboten beitragen, weil sie über die ratsuchenden Bürger viel rascher auf Probleme aufmerksam werden. Die Vertraulichkeit dieser Beratung muß gewährleistet sein.

Überfällig ist – wie mehrere Verfahren in der letzten Zeit beweisen - auch eine eindeutige Regelung über die Befugnis zur Rechtsberatung und Vertretung im behördlichen Verfahren und im gerichtlichen Eilverfahren. Auch das Recht zum Auftreten in der ersten Instanz wäre bei Vorliegen bestimmter Qualifikationen sinnvoll, weil sich eine qualifizierte Rechtsvertretung durch die Anwaltschaft im Sozialhilferecht bisher nicht zufriedenstellend entwickelt hat.

III 3.) Änderung der Zumutbarkeitsvoraussetzungen:

Die Zumutbarkeitsvorschrift in § 18 Abs.3 BSHG ist dadurch, dass sie ab Beginn des Bezugs zum völligen beruflichen Abstieg ohne Berücksichtigung von erworbener Qualifikation, Erfahrung, Fähigkeiten und Neigung verpflichtet, einem sozialen Deklassierungsdenken verhaftet, der jedem Eingliederungs- und Anreizgedanken zuwiderläuft. Im Sinne einer nachhaltigen Förderung wäre § 18 Abs.3 BSHG am Ende etwa wie folgt zu ändern:

Der Hilfeempfänger, der Ausbildung und berufliche Erfahrung hat, ist insbesondere in der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit (6 Monate und ggfls. mehr) berechtigt, eine Beschäftigung zu suchen, die seinen Fähigkeiten, Erfahrungen und seinem Ausbildungsstand entspricht.

Die beste Reintegration ins Erwerbsleben wird nach wie vor durch die adäquate Arbeitsstelle erreicht, worauf sich auch die Förderung in dieser Zeit konzentrieren müsste.

Bei den nicht qualifizierten Hilfeempfängern geht die bisherige Regel ohnehin ins Leere, verhindert aber umgekehrt die Orientierung auf aufbauende Qualifizierung.

Außerdem sind als zumutbare Mindestarbeitsbedingungen für alle Gruppen die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsbedingungen zu fordern, denn es ist nicht Aufgabe einer Sozialbehörde über Mitwirkungspflichten Arbeitgeber zu fördern, die versuchen durch schlechtere Arbeitsbedingungen Konkurrenten zu unterbieten.

Zeitarbeit kann zumutbar sein, die Annahme von Arbeitsangeboten sollte aber bis auf besonders zu regelnde Fälle freiwillig bleiben. Insbesondere sollte niemand verpflichtet sein, Angebote anzunehmen, mit denen reguläre Beschäftigung verdrängt wird und wo keine existenzsichernden Löhne bezahlt werden, wie das bereits im Helferbereich zu beobachten ist.

Parallel wären die Zumutbarkeitsregeln des SGB III anzugleichen.

III 4.) Änderungen der Regeln zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen:

Im § 88 BSHG sind Regelungen zum Schutz von Vermögen zur Alterssicherung und zum Einsatz des KFZ zu verändern.

Gegenwärtig werden viele Neuantragsteller routinemäßig aufgefordert ihr KfZ zu verwerten. Folge ist, dass sie in der Vermittlung eingeschränkt sind und die langfristige Eingliederung verhindert wird.

Vom KFZ - Einsatz ist abzusehen, soweit es zur Arbeitssuche benötigt und eingesetzt wird oder soweit das KFZ zur Vereinbarung von Familienpflichten, Betreuungsaufgaben (wie Pflege, soziale ehrenamtliche Tätigkeit) und Arbeitsaufnahme benötigt wird.

Vermögen zur Alterssicherung ist im angemessenen Umfang vom Einsatz zu befreien. Das sollte aus Gleichbehandlungsgründen auch für Lebensversicherungen gelten, wenn keine ausreichenden Rentenanwartschaften vorliegen.

Nach § 76 wird als Einkommen angerechnet, was im Bezugszeitraum zufließt. Dazu zählen nach einer neuen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht auch Löhne und Lohnersatzleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem Leistungsbezug beziehen, aber verspätet gezahlt werden. In Erwartungen dieser Zahlung verschulden sich viele Erstantragsteller zunächst und beantragen erst viel später als sie berechtigt wären Sozialhilfe. Diese Nachzahlungen sollten deshalb wie bisher als Vermögen betrachtet werden oder zur Deckung der aufgelaufenen Verschuldung vorrangig eingesetzt werden können.

III 5.) Veränderung der Sperrzeiten im SGB III in der jetzigen Form.

Zu einer wirklich merkbaren, für den Bürger wie den Sozialhilfeträger gleichermaßen fühlbaren Entlastung würde eine Veränderung der Sperrzeitregeln führen, die die sog. **Arbeitsamtsüberbrücker**, die bisher auch jede Statistik verfälschen, **wegfallen lassen** würde, ohne die Arbeitslosenversicherung ungerechtfertigt zu belasten. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden oft mehrere Monate verspätet ausgezahlt, weil Sperrzeiten überprüft werden, oder sie fallen 12 Wochen aus, weil Sperrzeiten sofort verhängt werden, auch wenn die Entscheidung darüber noch nicht rechtskräftig ist. Dabei ist die Begründung für die Sperrzeiten teilweise anachronistisch. Viele einverständliche Auflösungen dienen zumindest gleichermaßen den Interessen des Arbeitgebers, viele Eigenkündigungen erfolgen wegen Überlastungen oder mobbingähnlichen Tatbeständen, viele Abbrecher von Qualifizierungsmaßnahmen haben berechtigte Kritik an der Qualität der Angebote - hier ist eine derart überdimensionierte Bestrafung alleine von Arbeitnehmern in Zeiten, in denen mehr Mobilität und Eigenverantwortung gefordert wird, kontraproduktiv. Darüberhinaus ließe sich unerwünschtes Verhalten kalkulierbarer und verwaltungstechnisch in jeder Hinsicht einfacher durch Kürzungen der Lohnersatzleistungen durchführen, die dann aber sofort fällig wäre. Ebenfalls sofort müsste eine ausreichende Abschlagszahlung zur Verfügung stehen, wenn sich ihre genaue Berechnung nur durch Verzögerungen von Arbeitgeberangaben ergibt.

18.1.2002

Helga Spindler